



Brüssel, den 26. September 2017
(OR. en)

12473/17

AGRI 495
FAO 36

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates im Hinblick auf die siebte Tagung des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (Kigali, Ruanda, 30. Oktober bis 3. November 2017)

1. Der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (im Folgenden "Vertrag") wurde am 3. November 2001 auf der 31. Tagung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) angenommen und ist am 29. Juni 2004 in Kraft getreten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Internationalen Vertrags.
2. Mit dem Vertrag ist ein weltweites System geschaffen worden, um Landwirten, Pflanzenzüchtern und Wissenschaftlern Zugang zu pflanzengenetischem Material für Ernährung und Landwirtschaft zu gewähren, und mit ihm wird das Ziel verfolgt, im Wege eines multilateralen Systems des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile sicherzustellen, dass die Empfänger die Vorteile, die sich für sie aus der Nutzung dieses genetischen Materials ergeben, mit den Ländern teilen, aus denen das Material stammt.
3. Die siebte Tagung des Lenkungsorgans des Vertrags findet vom 30. Oktober bis 3. November 2017 in Kigali, Ruanda, statt. Das Hauptthema dieser siebten Tagung wird die Rolle pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sein.

4. Das Lenkungsorgan des Vertrags wird zudem über Maßnahmen zur Stärkung des durch den Vertrag geschaffenen multilateralen Systems des Zugangs und der Aufteilung der Vorteile beraten und wird die Finanzierungsstrategie des Vertrags überprüfen. In diesem Zusammenhang wird es insbesondere Vorschläge prüfen, die auf die Sicherstellung besser vorhersehbarer und nachhaltigerer finanzieller Beiträge zu dem Fonds des Vertrags für die Aufteilung der Vorteile abstellen, und sich mit der Möglichkeit einer Ausweitung des Geltungsbereichs des Vertrags auf alle genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft befassen.
5. Im Zuge der Vorbereitung der oben genannten siebten Tagung des Lenkungsorgans des Vertrags hat der Vorsitz in enger Zusammenarbeit mit den Kommissionsdienststellen im Wege einer schriftlichen Konsultation die Standpunkte der Delegationen zusammengetragen und anschließend einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erstellt, welcher der Gruppe "Genetische Ressourcen in der Landwirtschaft" (im Folgenden "Gruppe") zur Prüfung vorgelegt wurde.
6. Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2017 eine Einigung über die endgültige Fassung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates erzielt, die am 25. September 2017 an die Delegationen verteilt wurde¹.
7. Vor diesem Hintergrund wird der AStV ersucht, die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

¹ WK 13797/17.

**Siebte Tagung des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags über
pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft**

(Kigali, Ruanda, 30. Oktober – 3. November 2017)

ENTWURF

- Schlussfolgerungen des Rates -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. GESTÜTZT auf den Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004² über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden "Internationaler Vertrag") und UNTER HERVORHEBUNG des Umstands, dass die EU und alle ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien dieses Internationalen Vertrags sind;
2. IN BEKRÄFTIGUNG DESSEN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich entschieden für die Umsetzung des Internationalen Vertrags einsetzen, damit die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft gewährleistet und Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung für alle verwirklicht werden können;
3. UNTER HINWEIS AUF die Bedeutung des Internationalen Vertrags für die Durchführung des Globalen Aktionsplan für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, der von der Kommission der FAO für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft angenommen wurde;
4. IN ANERKENNUNG DESSEN, dass die wechselseitige Abhängigkeit unter den Ländern bezüglich pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft durch die Auswirkungen der Klimaänderungen weiter zunehmen wird, und UNTER BETONUNG DESSEN, dass es immer wichtiger wird, die Instrumente, die der Internationale Vertrag zur Verwirklichung von nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssicherheit bereitstellt, umfassend zu nutzen und dabei gleichzeitig zur Erhaltung der agrobiologischen Vielfalt und zur Anpassung an den Klimawandel beizutragen;

² ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1.

5. UNTER BETONUNG DESSEN, dass der Internationale Vertrag zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris beitragen kann, in dem die Bedeutung der Erhaltung der biologischen Vielfalt bei Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ausdrücklich anerkannt wird, und dass das Übereinkommen von Paris umgekehrt einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Vertrags leisten kann;
6. UNTER HERVORHEBUNG DESSEN, dass der Internationale Vertrag einen wichtigen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung Nrn. 2, 13 und 15 leistet, und UNTER HINWEIS auf die Bedeutung des Internationalen Vertrags für die Umsetzung sowohl des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) als auch des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD), einschließlich des Biodiversitätsziels von Aichi Nr. 13, und folglich auf die Bedeutung, die einer Berücksichtigung der Durchführung des Internationalen Vertrags bei der Gestaltung der europäischen und nationalen Strategien und Rechtsvorschriften zukommt;
7. UNTER HINWEIS AUF das Bekenntnis der EU und der Mitgliedstaaten zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE), was bedeutet, dass die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit bei allen Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, berücksichtigt werden müssen, und UNTER BETONUNG der Bedeutung, die dem Engagement der EU im Rahmen des Vertrags als einem der wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente in diesem Zusammenhang zukommt; IN BEKRÄFTIGUNG des vor kurzem angenommenen Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik;
8. UNTER HINWEIS DARAUF, dass der Internationale Vertrag eine besondere internationale Regelung über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile im Sinne des Artikel 4 Absatz 4 des Protokolls von Nagoya darstellt, und UNTER BETONUNG der Bedeutung einer sich wechselseitig unterstützenden Umsetzung des Protokolls von Nagoya und des Internationalen Vertrags auf allen Ebenen;
9. UNTER HINWEIS AUF die Bedeutung einer sich wechselseitig unterstützenden Umsetzung des Internationalen Vertrags und des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) auf allen Ebenen —

Multilaterales System

10. WEIST DARAUF HIN, dass das im Internationalen Vertrag vorgesehene multilaterale System des Zugangs zu pflanzengenetischen Ressourcen und der Aufteilung der Vorteile (im Folgenden "multilaterales System") die Vertragsparteien verpflichtet, ihre pflanzengenetischen Ressourcen in das multilaterale System einzubringen, wobei ein erleichterter Zugang zu diesen Ressourcen für Forschung, Erhaltung und Züchtung aufgrund einer standardisierten Materialübertragungsvereinbarung (MTA) gewährt wird;

11. WEIST DARAUF HIN, dass die standardisierte Materialübertragungsvereinbarung (MTA), die 2006 vom Lenkungsorgan angenommen wurde, ein verbindliches Muster für die Vertragsparteien ist, die Material im Rahmen des multilateralen Systems bereitstellen und erhalten möchten, und die MTA einvernehmlich festgelegten Bedingungen für diesen Austausch definiert, einschließlich der Bedingungen für die Aufteilung der finanziellen Vorteile, die im Fonds für die Aufteilung der Vorteile gesammelt werden;
12. STELLT FEST, dass dieses multilaterale System seit seinem Inkrafttreten vor zehn Jahren den Austausch von mehr als 4 Millionen pflanzengenetischer Ressourcen im Wege standardisierter Bedingungen ermöglicht hat und so zu mehr Forschung und besserer Charakterisierung von pflanzengenetischen Ressourcen sowie zur Entwicklung neuer Sorten geführt hat, was eine bessere Verfügbarkeit von Saatgut und anderem pflanzlichen Vermehrungsgut zur Folge hatte, die der Verbesserung der Nahrungsmittelerzeugung und der Unterstützung der Anpassung an die Klimaänderungen förderlich war; dieser erleichterte Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für alle Arten von Akteuren ist ein großer Erfolg des Internationalen Vertrags, der anzuerkennen und auf dem aufzubauen ist;
13. WÜRDIGT die Anstrengungen aller EU-Vertragsparteien, die darauf gerichtet sind, ihre pflanzengenetischen Ressourcen in das multilaterale System einzubringen; ERKENNT AN, dass viele andere europäische Akteure wie private Züchter, öffentliche Forschungseinrichtungen, Landwirte und NRO auf freiwilliger Grundlage Material in das multilaterale System eingebracht haben, und ERMUTIGT sie, dies auch weiterhin zu tun;
14. UNTERSTREICHT, dass das multilaterale System von direktem Nutzen für Landwirte, Züchter und öffentliche Forschungseinrichtungen auf der ganzen Welt ist; dass die Nutzer des multilateralen Systems sehr unterschiedlich sind, und dass die Zentren der Beratungsgruppe für Internationale Agrarforschung (CGIAR) und nationale öffentliche Forschungseinrichtungen in Entwicklungsländern einen wichtigen Teil dieser Nutzer ausmachen;
15. WEIST AUF die freiwilligen Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und anderer Beteiligter in Europa zum Fonds für die Aufteilung der Vorteile HIN, und HEBT die dank dieser Beiträge in Entwicklungsländern durchgeführten Projekte und erzielten Ergebnisse HERVOR;

Verbesserung der Funktionsweise des multilateralen Systems

16. WEIST DARAUF HIN, dass auf der fünften Tagung des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags im Jahr 2013 ein Prozess in Gang gesetzt wurde, um die Funktionsweise des multilateralen Systems durch Folgendes zu verbessern: a) eine Steigerung der nutzerbasierten Zahlungen und Beiträge zum Fonds für die Aufteilung der Vorteile auf nachhaltige und vorhersehbare Weise, und b) eine Verbesserung der Funktionsweise des multilateralen Systems durch zusätzliche Maßnahmen;

17. APPELLIERT an die Siebte Tagung des Lenkungsorgans des Internationalen Vertrags, die erforderlichen Schritte zur Stärkung des multilateralen Systems zu unternehmen, indem es über ein Paket von Maßnahmen beschließt, zu dem Folgendes gehört:
- A. Entwicklung eines Systems, um verlässliche und nachhaltige Einnahmen für den Fonds für die Aufteilung der Vorteile zu ermöglichen, das für Nutzer und Anbieter annehmbar ist, einschließlich eines Abonnement-Systems;
 - B. Wahrung ausreichender Flexibilität für verschiedene Nutzergruppen, indem als Alternative zu einem Abonnement-System ein Mechanismus für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile beibehalten wird;
 - C. Ausweitung des Anwendungsbereichs des multilateralen Systems auf alle pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft; dies muss untrennbar mit der Einführung eines Abonnement-Systems verbunden sein;
18. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dass durch den Internationalen Vertrag anerkannt wird, dass der Zugang zu einschränkungslos verfügbaren Erzeugnissen für die weitere Forschung und Züchtung, z. B. durch Sortenschutzrechte geschützten Sorten, an sich schon einen Vorteil darstellt; und UNTERSTREICHT daher die Notwendigkeit, klar zwischen Erzeugnissen zu unterscheiden, die für die weitere Forschung und Züchtung verfügbar sind, und denjenigen, die dies nicht sind;
19. BETONT, dass ein ausgewogener Ansatz zwischen dem Zugang auf der einen Seite und der Aufteilung der Vorteile auf der anderen Seite beibehalten werden muss, so dass ein erleichterter Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen gewahrt und in Zukunft sogar ausgeweitet wird;

Finanzierungsstrategie

20. HEBT HERVOR, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten zahlreiche Programme der Entwicklungszusammenarbeit und Projekte finanzieren, die auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen abstellen, unter anderem durch eine Stärkung der Rechte von Landwirten, damit unter anderem eine nachhaltige Landwirtschaft hervorgebracht, die Anpassung an die Klimaänderungen vorangetrieben und die landwirtschaftliche Forschung weiterentwickelt werden kann, wodurch Beiträge zur Finanzierungsstrategie des Internationalen Vertrags geleistet werden;
21. UNTERSTREICHT, dass diese Beiträge oft unterschätzt werden und besser berücksichtigt werden sollten;

22. ERMUTIGT alle Länder, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft unter anderem in ihre Agrarpolitik aufzunehmen und ihnen Priorität zu verleihen, um die Finanzmittel für diese Sektoren zu erhöhen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung des Internationalen Vertrags zu leisten;
23. ERKENNT AN, wie wichtig die Beiträge zu dem Fonds für vereinbarte Zwecke und dem Fonds für die Aufteilung der Vorteile des Internationalen Vertrags sind; UNTERSTREICHT die umfangreichen Beiträge, welche die Mitgliedstaaten und die EU zu diesen Fonds geleistet haben;
24. BEGRÜSST die Tatsache, dass das in Aussicht genommene neue System nutzerbasierte Zahlungen für den Fonds für die Aufteilung der Vorteile generieren soll, HEBT jedoch HERVOR, dass freiwillige Beiträge aus verschiedenen Quellen für die gesamte Umsetzung der Finanzierungsstrategie des Vertrags wichtig waren und sein werden;
25. ERKENNT AN, dass bedeutende Beiträge zur Umsetzung des Internationalen Vertrags vom Weltreuehandfonds für die Kulturpflanzenvielfalt geleistet werden, der erhebliche Fortschritte bei der Erfüllung seiner Mission, die Ex-situ-Erhaltung im Rahmen der globalen Anstrengung für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu gewährleisten, erzielt hat; BEKRÄFTIGT, wie wichtig eine Mobilisierung von Mitteln auch für die In-situ- und die On-farm-Erhaltung ist;

Nachhaltige Nutzung

26. ERKENNT AN, dass die Bestimmungen des Internationalen Vertrags über nachhaltige Nutzung für die Bewältigung der außerordentlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit Ernährungssicherheit und Ernährung sowie Anpassung an die Klimaänderungen und für den Aufbau einer nachhaltigeren und widerstandsfähigen Landwirtschaft wichtig sind;

Rechte der Landwirte

27. UNTERSTREICHT den bedeutenden Beitrag, den Landwirte und ortsansässige Gemeinschaften zur Erhaltung und Entwicklung pflanzengenetischer Ressourcen leisten;
28. ERKENNT AN, dass die Landwirte durch die Umsetzung auf nationaler Ebene des Artikels 9 des Internationalen Vertrags über die Rechte der Bauern dabei unterstützt werden, einen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft für die Zukunft zu leisten;

Globales Informationssystem

29. HEBT die Fortschritte HERVOR, die bei der Einrichtung eines globalen Informationssystems erzielt wurden, mit dem eine globale Anlaufstelle für Informationen und Wissen im Hinblick auf die Stärkung der Kapazitäten für die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft geschaffen werden soll;
 30. UNTERSTÜTZT die Vorschläge des beratenden wissenschaftlichen Ausschusses, auf Synergien mit bestehenden Systemen und Datenbanken aufzubauen und Synergien zu sondieren, um Doppelarbeit zu vermeiden.
-